

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1951.

299/J

Anfrage

der Abg. Horn, Appel, Frühwirth und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend Preisregelung der § 3-Wohnungen.

Durch die Vorschriften der Anlage A zum Preisregelungsgesetz 1949, Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBI. Nr. 166/1949, wurden alle jene Bestandsobjekte von der Preisregelung ausgenommen, die in Gebäuden gelogen sind, die einen bedeutenden Kriegsschaden erlitten haben.

Der Umstand, dass nach dieser gesetzlichen Vorschrift die Preisbehörden für die Überprüfung und Benennung der Mieten nicht mehr zuständig sind, hat zu unhaltbaren Verhältnissen geführt. Alle sogenannten § 3-Wohnungen, die in den meisten Fällen von den Mietern ^{aus eigenen Mitteln} und mit grossen Opfern wieder aufgebaut wurden, sind dadurch hinsichtlich der Mietzinsbildung vogelfrei. Dieser Unstand wird von den Hauseigentümern in wucherischer Weise ausgenutzt, die Mietzinse werden untragbar erhöht. Die herrschende grosse Wohnungsnot führt zu Verpflichtungen der Mieter, die nur unter dem Druck dieser Not zustandekommen. Es ist unbillig und absolut unvertretbar, dass Hauseigentümer besondere Vorteile eingeräumt erhalten, obwohl sie zum Wiederaufbau des Mietobjektes nichts oder nahezu nichts beigetragen haben. In zahlreichen Fällen werden bereits die Gerichte mit Kündigungen aus diesen Gründen befasst. Da derzeit gesetzliche Vorschriften für die Regelung der Mietzinse in Bauten, die einen erheblichen Kriegsschaden erlitten haben, nicht bestehen, sind die Mieter der Willkür der Hausbesitzer ausgeliefert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, Schritte zu unternehmen, damit die nicht haltbare Vorschrift des Preisregelungsgesetzes 1949 abgeändert wird? Die Abänderung müsste sich in der Richtung bewegen, dass die Preisbehörden unter Berücksichtigung der vom Mieter bzw. Hauseigentümer aufgebrachten Mittel einen sachlich gerechtfertigten Mietpreis festzusetzen berechtigt sind.